

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Kongress- und Kulturzentrum Pontresina

1. Geltungsbereich

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kongress- und Kulturzentrum Pontresina, unselbständige Verwaltungseinheit der Politischen Gemeinde Pontresina (nachstehend: Kongresszentrum) und seinen Kunden in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Fassung. Für Aussteller, Sponsoren, Standbaufirmen sowie weitere Partner haftet der Mieter gegenüber dem Kongresszentrum dafür, dass die in den AGB enthaltenen Bedingungen eingehalten werden.

Sind in der Offerte des Kongresszentrums Leistungen Dritter enthalten (namentlich Hotels, Catering, externe Technik etc.), so tritt das Kongresszentrum lediglich als Vermittler auf. Alle Angaben in Offerte und Mietvertrag sind ohne Gewähr. Ein Vertrag kommt nur direkt mit dem Anbieter der gebuchten Leistung zustande. Es gelten ausschliesslich die Vertrags- und Annullationsbedingungen des jeweiligen Anbieters der gebuchten Leistung.

2. Zustandekommen und Bestandteile des Vertrages

Die Offerte gilt bis 2 Wochen nach Ausstellungsdatum. Vor Erlösung der Offerte setzt sich das Kongresszentrum mit dem Mieter in Kontakt, um den Bedarf einer definitiven Reservierung zu erörtern. Die Reservierung des Kongresszentrums wird erst verbindlich, wenn der Mietvertrag durch das Kongresszentrum und vom Mieter schriftlich bestätigt bzw. rückbestätigt ist. Wird der Mietvertrag nicht innerhalb von 15 Tagen seit der Zustellung vom Mieter unterzeichnet an das Kongresszentrum retourniert, behält sich das Kongresszentrum vor, die Räumlichkeiten weiter zu vermieten.

Änderungen und / oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Übereinkunft (Post, Mail oder Fax) beider Parteien. Bestandteil des Vertrages sind die Seminarraumlichkeiten sowie die internen technischen Leistungen und die weiteren Zusatzleistungen, wobei die technischen Leistungen sowie die weiteren Zusatzleistungen, die nicht in den Raummieten inbegriffen sind, am Ende der Veranstaltung nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet werden.

3. Zahlungsfristen

Das Kongresszentrum behält sich vor, nach Vertragsunterzeichnung eine Vorauszahlung zu verlangen. Diese ist in der Regel bis 6 Monate vor Beginn des Anlasses zu entrichten und beträgt 1/3 der Raummieten. In Ausnahmefällen kann auch der gesamte Betrag für Raummiete und interne technische Leistungen zum voraus verlangt werden. Macht das Kongresszentrum vom erwähnten Recht nicht Gebrauch, gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen netto für die Endabrechnung, die nach Beendigung der Veranstaltung dem Mieter zugestellt wird.

4. Annullierungen und Teil-Annullierungen

Falls im Mietvertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten für vollumfängliche und Teil-Annullierungen folgende Annullierungsgebühren:

- Bis 180 Tage vor der Veranstaltung:
10 % des Mietzinses (mindestens 100 CHF)
- 179 bis 90 Tage vor der Veranstaltung:
25 % des Mietzinses (mindestens 100 CHF)
- 89 bis 15 Tage vor der Veranstaltung:
50 % des Mietzinses (mindestens 100 CHF)
- Ab dem 14. Tag vor der Veranstaltung:
100 % des Mietzinses (mindestens 100 CHF)

In begründeten Ausnahmefällen und aus Gründen, die nicht im Einflussbereich des Kongresszentrums liegen, kann das Kongresszentrum die Durchführung der Veranstaltung verschieben. Der Mieter ist, sobald wie möglich, mindestens aber 6 Monate vor Beginn der Veranstaltung, davon in Kenntnis zu setzen und es sind dem Mieter zwei Ersatzdaten anzugeben. Können sich der Mieter und das Kongresszentrum nicht auf ein Ersatzdatum einigen, so wird dieser Vertrag ohne Kostenfolgen für beide Parteien aufgelöst.

5. Endabrechnung

In der Endabrechnung werden, nebst den im Mietvertrag vereinbarten Raummieten, auch die internen technischen Leistungen sowie weitere Zusatzleistungen abgerechnet und zwar nach dem tatsächlichen Aufwand. Das Kongresszentrum macht darauf aufmerksam, dass in den Raummieten ein hauseigener Techniker für 8 Stunden am Tag inbegriffen ist. Überstunden des technischen Personals werden gemäss Aufwand abgerechnet.

6. Catering

Sämtliche Speisen und Getränke, die im Kongresszentrum konsumiert werden, sind über den Cateringbetrieb zu beziehen. Ausnahmen können nur von demselben bewilligt werden. Wird eine Bewirtung in irgendeiner Form gewünscht, so muss eine Grobplanung mindestens 6 Wochen vor Beginn des Anlasses mit dem Cateringbetrieb vorgenommen werden, die Detailplanung maximal 2 Wochen vor Beginn des Anlasses.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Kongress- und Kulturzentrum Pontresina

7. Weitere Bestimmungen

Garderobe: Die Garderobe im Kongresszentrum kann ohne Personal unentgeltlich benützt werden. Das Kongresszentrum haftet nicht für verlorene, beschädigte, verwechelte oder abhanden gekommene Kleidungsstücke und Gegenstände.

Sicherheit: Bei Freinächten, Party's sowie bei weiteren Veranstaltungen nach spezieller Anordnung des Kongresszentrums ist eine Türkontrolle durch Personal des Veranstalters, des Vermieters oder durch einen Sicherheitsanbieter obligatorisch. Die Kosten werden dem Mieter belastet. Weiter ist der Mieter verantwortlich, dass sämtliche Werte der Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen eingehalten werden.

Dekoration und Werbung: Jegliches Befestigen von Gegenständen und Plakaten untersteht der Bewilligung des technischen Personals des Kongresszentrums. Ohne dessen Zustimmung ist sämtliches Befestigen von Materialien und Gegenständen untersagt. Das Logo «Pontresina» auf der Vorderseite des Rednerpults darf nicht abgedeckt werden.

Feuerpolizei: Gemäss Berechnungen der Kantonalen Gebäudeversicherung Graubünden beträgt die maximale Personenzahl für das gesamte Kongresszentrum 720 Personen ohne bauliche Anpassungen. Bei Überschreitung dieser Personenzahl lehnt das Kongresszentrum jegliche Haftung ab. Im ganzen Haus gilt ein striktes Rauchverbot. Grillbetrieb ist nur auf dem Vorplatz mit abgedecktem Boden und ausreichendem Abstand zum Gebäude gestattet. Der Mieter ist verpflichtet, die organisatorischen Massnahmen zur Einhaltung der einschlägigen Brandschutzauflagen zu berücksichtigen. In jedem Fall müssen Fluchtwege und Löscheinrichtungen stets gut sichtbar und frei zugänglich sein.

Technik: Die Bedienung der technischen Anlagen im Kongresszentrum ist ausschliesslich Sache des technischen Personals. Technische Einrichtungen und spezielle technische Installationen müssen aus organisatorischen Gründen bis spätestens 6 Wochen vor dem Anlass bekannt gegeben werden. Bei späterer Bekanntgabe kann das Vorhandensein der gewünschten Geräte nicht garantiert werden. Elektrische, telefonische oder andere Anschlüsse dürfen nur mit Zustimmung des technischen Leiters und nach seinen Weisungen vorgenommen werden. Diese werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

Urheberrechte: Wird vom Mieter im Kongresszentrum Live-Musik sowie Musik ab Ton- oder Tonbildträgern gespielt bzw. abgespielt, ist auf Grund der bestehenden Gesetzgebung bei der SUISA (Genossenschaft der Komponisten, Textautoren und Musikverleger der Schweiz und Liechtensteins) eine Bewilligung durch den Mieter einzuholen. Die Verwendung von Musik ist der SUISA mindestens 10 Tage vor Beginn des Anlasses anzumelden.

Ebenso ist für die öffentliche Vorführung von Filmen und Filmsequenzen in Vorträgen und Präsentationen eine ordnungsgemässe Bewilligung des Rechteinhabers einzuholen. Das Kongresszentrum erkennt keine Drittanprüche an, die infolge der Nichtbeachtung der Urheberrechtsvorschriften erhoben werden.

8. Versicherung und Haftung

Für alle Beschädigungen der Räumlichkeiten, einschliesslich Einrichtungen, Mobiliar und Technik haftet der Mieter, gleichgültig ob der Schaden durch den Mieter oder durch Besucher seiner Veranstaltung verursacht worden ist. Allfällig erforderliche Reparaturen oder Ersatzleistungen werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Das Kongresszentrum haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder den Diebstahl von Gegenständen, die vom Veranstalter, von Ausstellern, von Sponsoren, von Standbaufirmen sowie von weiteren Partnern und Veranstaltungsbesuchern ins Kongresszentrum mitgebracht werden. Für vorübergehend, in Absprache mit dem Kongresszentrum eingelagerte Gegenstände, lehnt das Kongresszentrum jede Haftung ab. Die Versicherung von Ausstellungsobjekten und anderen Gegenständen in sämtlichen Räumlichkeiten des Kongresszentrums ist Sache des Mieters.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbar ist ausschliesslich Schweizerisches Recht. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Pontresina.

10. Anerkennung der AGB

Der / die Unterzeichnende erklärt, diese Vereinbarungen selber gelesen und verstanden zu haben, und erklärt sich bzw. erklärt sich namens des Mieters mit dem Mietvertrag und diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden.

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift: _____